

**Landesverband
Erneuerbare Energien NRW e. V.**

Corneliusstraße 18
40215 Düsseldorf

☎ 0211 9367 6060
☎ 0211 9367 6061

✉ info@lee-nrw.de
www.lee-nrw.de

STELLUNGNAHME

des

Landesverbandes Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen e.V. (LEE NRW)

gemeinsam mit der AG Wasserkraftwerke
NRW e.V. und der Interessengemeinschaft
Wassernutzung NRW

**zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung wasser-
und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften
(Landeswassergesetz - LWG)**

Stand: 04.04.2016

I. Einleitung:

Gerne nimmt der Landesverband Erneuerbare Energien Nordrhein-Westfalen (LEE NRW) gemeinsam mit der Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke NRW und der Interessengemeinschaft Wassernutzung NRW die Gelegenheit wahr, zum Entwurf eines neuen Landeswassergesetzes (LWG) für Nordrhein-Westfalen Stellung zu nehmen.

Der LEE NRW begrüßt grundsätzlich die Fortschreibung des LWG, gerade auch vor dem Hintergrund der veränderten Regelungen im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) seit dessen Novellierung. Dabei kommt es jedoch teilweise zu Abweichungen, die die Vorgaben aus dem WHG „übererfüllen“. Zudem wird im Vergleich mit den Wassergesetzen anderer Bundesländer deutlich, dass NRW auch über die Anforderungen dieser Bundesländer hinausgeht.

Der vorliegende LWG-Entwurf ist also in Teilen derzeit dazu geeignet, den Erhalt und Ausbau der für die Energiewende in NRW wichtigen Wasserkrafttechnologie zu gefährden oder zumindest erheblich zu erschweren.

Aus unserer Sicht gibt es einige wesentliche Änderungen, die sowohl rechtliche als auch monetäre Auswirkungen haben. Generell sind dem jeweiligen Gewässerunterhaltungspflichtigen Möglichkeiten eröffnet worden, den jeweiligen Wasserkraftbetreiber als „Erschwerer“ oder „Störer“ zusätzlich zu Kosten heranzuziehen. Hierdurch erscheinen die finanziellen Auswirkungen auf Wasserkraftbetreiber größer, als sie in der Folgeabschätzung unter Punkt G „Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte“ angegeben sind. In Verbindung mit der Ausweitung von Pflichten, sehen wir die Gefahr einer deutlichen Zunahme von Bürokratielasten für die Betreiber von Wasserkraftwerken. Auch bei einem beabsichtigten Verkauf von Grundstücken an Gewässern hat der Notar jetzt die Pflicht das Vorkaufsrecht des Landes zu prüfen. Dieses Vorkaufsrecht zugunsten des Landes an den Grundstücken, auf denen sich die Anlagen zur Wasserkraftnutzung befinden, stellt eines der größten denkbaren Risiken für den Fortbestand von Wasserkraftanlagen dar.

Wir plädieren also dafür, dass verträgliche Regelungen gefunden werden müssen, die sowohl Natur-/Gewässerschutz als auch den Klimaschutz und die Interessen der Eigentümer bzw. Betreiber berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund gibt der Entwurf Anlass zu Kritik, Anmerkungen und Änderungsvorschlägen zu einigen Paragraphen, die wir nachfolgend ausführen.

II. Kritik im Detail:

1. Eigentümer- und Anliegergebrauch § 21

Im Hinblick auf die Neuregelung des § 21 (derzeit § 35) hat der LEE NRW Bedenken in Bezug auf die Bestimmtheit dieser Ermächtigungsgrundlage sowie im Hinblick auf die vorhandenen Rechtsschutzmöglichkeiten.

Der hier vorgeschlagene Gesetzeswortlaut ermöglicht den zuständigen Behörden eine sehr weitgehende Entscheidungskompetenz ohne eine entsprechend hohe Eingriffsschwelle. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, eine etwas klarere Regelung zu formulieren, unter welchen Voraussetzungen die zuständige Behörde tätig werden kann.

Der LEE NRW regt daher an, den § 21 wie folgt zu fassen:

„Die zuständige Behörde regelt den Eigentümer- und Anliegergebrauch durch ordnungsbehördliche Verordnung oder Verwaltungsakt, soweit durch ihn auf Grund konkreter Anhaltspunkte schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind.“

2. Anlagen zur Benutzung eines Gewässers § 25

Im Hinblick auf die Einfügung des § 25 Abs. 1 hat der LEE NRW Bedenken bezüglich der Art und Weise der Einführung. Selbstverständlich stimmen wir prinzipiell dem Ziel eines effizienten Einsatzes von Ressourcen und Energie beim Bau und Betrieb von Anlagen zur Gewässerbenutzung zu. Allerdings soll es sich nach der

Gesetzesbegründung hier um eine „materielle Anforderung“ handeln, welche lediglich mit dem Gesetzeswortlaut selbst begründet wird. Wir fragen uns daher, auf welche Weise diese „materielle Anforderung“ konkretisiert werden soll. Sofern der Regelungsgehalt entsprechend der vergleichbaren Vorschrift des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zu verstehen wäre, sehen wir in dieser Vorschrift keine Probleme in der alltäglichen Rechtsanwendung.

Auch wenn § 26 im Hinblick auf die Stauanlagen als Spezialvorschrift für die Wasserkraft besonders relevant ist, fallen gewisse Benutzungsanlagen der Wasserkraft, beispielsweise Kraftwerksanlagen, Fischpässe oder Hochwasserschutzanlagen nicht unter diese Spezialvorschrift und werden somit von der Vorschrift des § 25 erfasst. Der LEE NRW kritisiert die Verschärfung des § 25 Abs. 2 sowohl im Hinblick auf die erste Entwurfsfassung als auch hinsichtlich der geltenden Gesetzeslage im § 31 Abs. 2 LWG. Bisher war die Anlage erst nach Anordnung der zuständigen Behörde zurückzubauen. Nunmehr tritt die Rückbauverpflichtung nach dem Gesetzeswortlaut in dem Moment ein, in dem die Benutzungsbefugnis wegfällt. Gleichzeitig soll nunmehr automatisch der frühere Zustand wiederhergestellt werden. Diese Neuregelung ist aus unserer Sicht problematisch, da der Rückbauverpflichtete dieser Pflicht nachkommen muss ohne dass die Behörde bewertet hat, ob und in welchem Umfang der Rückbau sinnvoll und notwendig ist. Die bisherige Regelung des § 31 Abs. 2 LWG lässt hier den Behörden einen größeren Spielraum. Auch erscheint uns unklar, ob in jedem Einzelfall die Herstellung des „früheren Zustandes“ als solches wünschenswert wäre. Da Wasserkraftstandorte oftmals viele Jahrzehnte oder mehrere Hundert Jahre alt sind, ist der „frühere Zustand“ teilweise zudem gar nicht genau bekannt.

Ferner gilt es zu bedenken, dass viele historische Gewässerbenutzungsanlagen, die nicht Stauanlagen sind, unter Denkmalschutz stehen. In diesem Fall stünde die gesetzlich umgehende Rückbauverpflichtung des § 25 Abs. 2 im Konflikt zur Erhaltungspflicht der wasserbaulichen Anlage aus dem anzuwendenden Denkmalschutzrecht. Ein derartiger Konflikt ist nur durch ein zwischengeschaltetes behördliches Verfahren entsprechend dem derzeitigen § 31 Abs. 2 LWG vermeidbar, in dem

die zuständige Behörde die denkmalschutzrechtlichen Belange vor dem Erlass einer Rückbauanordnung prüft.

Um diesen Konflikt zu umgehen, könnte alternativ in § 26 bzw. in der Begründung zu § 26 ergänzt werden, dass es um Stauanlagen und alle funktional damit zusammenhängenden Anlagen der Gewässerbenutzung geht.

3. Nutzung der Wasserkraft § 28

Der LEE NRW regt an, mit den vorgenommenen redaktionellen Anpassungen die Regelung des § 28 Abs. 1 Satz 2 konkreter zu formulieren. So fehlt hier aus unserer Sicht der deutliche Bezug auf den Beitrag der Wasserkraft als wichtiger Baustein einer regenerativen und klimafreundlichen Energieerzeugung. Wünschenswert wäre zumindest eine dahingehende Erläuterung in der Gesetzesbegründung zu dem ansonsten doch sehr allgemein formulierten § 28 Abs. 1 Satz 2.

Ferner begrüßen wir ausdrücklich die im § 28 Abs. 2 vorgenommene Übernahme der Vorgängerregelung, dass überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit im Sinne von § 6 Abs. 2 des WHG der Verpflichtung zum Rückbau eines ausgebauten Gewässers in einen naturnahen Zustand entgegenstehen, wenn eine Wasserkraftnutzung vorhanden ist.

Dagegen sehen wir im Hinblick auf die ebenfalls im § 28 Abs. 3 übernommene Regelung des derzeitigen § 31a LWG weiterhin das Problem, dass eine Befristung der Erlaubnis für die Wasserkraft von 25 bis maximal 40 Jahren der sehr hohen Lebensdauer von Wasserkraftanlagen nicht gerecht wird. Wir regen daher an, durch eine Mindestlaufzeit von 30 Jahren für die Betreiber von Wasserkraftanlagen ein etwas größeres Maß an Planungssicherheit zu ermöglichen. Eine dahingehende Mindestlaufzeit erscheint auch vor dem Hintergrund der in § 25 vorgeschlagenen Regelung zum effizienten Einsatz von Ressourcen und Energie sinnvoll.

Positiv sieht der LEE NRW dagegen die Regelung in § 28 Abs. 4, die an das LWG in der Fassung vor der Novelle 2007 anknüpft. Danach

berechtigten bestehende Rechte oder Befugnisse, insbesondere zum Anstauen eines Gewässers, zur Ableitung von Wasser und zu seiner Wiedereinleitung zur Nutzung der Wasserkraft durch eine Anlage dazu, den Nutzungszweck der Anlage insbesondere zur Erzeugung elektrischer Energie zu ändern. Da Wasserkraftanlagen nach dem heutigen Stand der Technik überwiegend für die Erzeugung elektrischer Energie herangezogen werden, ist die Regelung vor dem Hintergrund der energie- und klimapolitischen Ziele von Nordrhein-Westfalen angemessen, insbesondere da die Umstellung von einem Mahlbetrieb auf eine elektrische Energiegewinnung unter gewässerökologischen Gesichtspunkten neutral ist.

Aus Gründen des Klimaschutzes und der Energiewende ist es allerdings geboten, die Vorgaben des WHG, bestehende Stauanlagen für die Energienutzung zu verwenden, für Nordrhein-Westfalen weiter zu konkretisieren. Denn Wasserkraftanlagen leisten einen nicht unerheblichen Beitrag für eine stetige, verbrauchernahe und regenerative Stromerzeugung. Der LEE NRW fordert daher eine konkrete Regelung für die Reaktivierung von stillgelegten Wasserkraftstandorten und die Modernisierung von im Betrieb befindlichen Wasserkraftanlagen. Zudem sollte auch der Neubau von Wasserkraftanlagen an bereits bestehenden, bisher nicht der Energieerzeugung dienenden Stauanlagen berücksichtigt werden. Eine dahingehende Regelung wäre auch unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvoll, da der Bau von Wasserkraftanlagen an bestehenden Querbauwerken mit der Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit einhergeht. Damit würde einerseits der Ausbau der regenerativen Energieerzeugung vorangetrieben und andererseits kostenneutral die ökologische Durchgängigkeit der Gewässer hergestellt. Wir regen daher an, einen weiteren Absatz in § 28 zur Förderung der umweltverträglichen Stromproduktion aus Wasserkraft wie folgt einzufügen:

„Zur Förderung der klimafreundlichen Stromerzeugung aus Wasserkraft sollen bestehende Stauanlagen möglichst einer energetischen Nutzung zugeführt oder die bestehende Nutzung optimiert werden. Die vorhandenen Potenziale sind unter Beachtung der technischen, gewässerökologischen und rechtlichen Möglichkeiten bestmöglich auszunutzen.“

4. Gewässerrandstreifen § 31

Die Regelung des § 31 Abs. 5, über die Behörden zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele durch ordnungsbehördliche Verordnung an einem Gewässer oder Gewässerabschnitt weitergehende Regelungen zu Gewässerrandstreifen treffen sowie die Erteilung von Baurechten unterbinden und die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen verbieten können, soweit es sich nicht um standortgebundene oder wasserwirtschaftlich erforderliche Anlagen handelt, sehen wir kritisch. Der zuständigen Behörde werden hiermit sehr weitreichende Kompetenzen eingeräumt. Insgesamt halten wir die Vorschrift des § 31 für zu komplex formuliert und befürchten, dass dies in der täglichen Genehmigungspraxis zu Anwendungsschwierigkeiten führen könnte. Zudem sehen wir Rechts- und Investitionsunsicherheiten für Unternehmen und Wasserkraftbetreiber.

In § 31 Abs. 6 sind im Fall von unverhältnismäßigen oder im Verhältnis zu anderen ungleichen und unzumutbaren Belastungen durch die Festsetzung eines Gewässerrandstreifens Entschädigungen vorgesehen. Diese bieten Betreibern von Wasserkraftanlagen jedoch keinen ausreichenden Ausgleich, da Erweiterungsflächen in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit dem bestehenden Betrieb entweder nutzbar sind oder Erweiterungsvorhaben an einem anderen Ort auch mit einer Entschädigungszahlung nicht von Interesse sein können.

Der LEE NRW regt eine redaktionelle Klarstellung an und empfiehlt daher für § 31 eine Privilegierung für Wasserkraftanlagen zu ergänzen oder zumindest den Begriff der „Standortgebundenheit“ (siehe § 31 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 Ziff. 3) in der Begründung zum Gesetz ausdrücklich auch zugunsten von Wasserkraftanlagen zu definieren.

Der LEE NRW begrüßt die Regelung des § 31 Abs. 5 Satz 2, der eine Kooperation mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzer im Hinblick auf eine konsensuale Aufhebung der Gewässerrandstreifen ermöglicht.

5. Beitrag an den Kosten der Wasserdienstleistung Abwasserbeseitigung § 55

Die Regelung des § 55 lehnen wir in der vorliegenden Form ab. Denn danach könnte die zuständige Behörde eine pauschale Ausgleichzahlung festsetzen, die ein Unternehmen dem Abwasserbeseitigungspflichtigen zum Ausgleich für den erhöhten Aufwand der Abwasserbeseitigung zu zahlen hat.

Das Risiko solcher pauschalen Ausgleichszahlungen trifft - wie aus der Gesetzesbegründung selbst hervorgeht - auch Wasserkraftbetreiber. Hiernach soll die Regelung in dem Fall Wirkung entfalten, in dem der Ausbauzustand eines Gewässers (z.B. ein Stau) einen erhöhten Aufwand bei der Abwasserbeseitigung bedeuten kann. Beispielsweise könnte wegen der Stauanlage die Einleitung nur an bestimmten Stellen erfolgen und deshalb könnten weitergehende Anforderungen an die Abwasserbeseitigung geboten sein. Wasserkraftbetreiber könnten somit zukünftig mit zusätzlichen Kosten in Form der „pauschalen Ausgleichzahlung“ für Erschwernisse bei der Abwasserbeseitigung belastet werden. Die Betreiber von Wasserkraftanlagen könnten hierdurch erheblich finanziell betroffen sein, wodurch Kostensteigerungen zu erwarten sind.

Die Neufassung des § 55 ist indes rechtlich - auch bei Heranziehung des Kostendeckungsprinzips der EU-Wasserrahmenrichtlinie - problematisch. Denn der EuGH hat im Urteil vom 11.09.2014 in der Rechtssache C-525/12 festgestellt, dass die Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen befugt sind, die Kostendeckung auf eine bestimmte Wassernutzung nicht anzuwenden, sofern dadurch die Zwecke der WRRL und die Verwirklichung ihrer Ziele nicht infrage gestellt werden. Insofern sieht das EU-Recht hier nicht die Einführung einer derartigen Regelung unbedingt vor.

6. Umlage des Unterhaltungsaufwands § 64

Der LEE NRW kritisiert die Ausweitung des Unterhaltungsaufwands auf Personal- und Verwaltungskosten. Hier wird von Seiten des Landes das Problem gesehen, dass viele Kommunen ihre Verwaltungsaufwendungen nicht über Satzungen umlegen, was dazu führe, dass Maßnahmen der Gewässerunterhaltung insbesondere ökologischer Natur mangels Refinanzierungsmöglichkeiten nicht durchgeführt werden.

Wir befürchten durch diese Neuregelung Kostensteigerungen für Unternehmen und Wasserkraftbetreiber. Mit dieser neuen Umlagemöglichkeit wird aus unserer Sicht ein Instrument geschaffen, mit der der Maßnahmenträger problemlos alle denkbaren Kosten weitergeben kann. Die Kosteneffizienz wird ohne einen zusätzlich zu verankernden, gesetzlich vorgeschriebenen Eigenanteil für den Maßnahmenträger bzw. die Kommune nicht erreicht werden können. Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass eine solche Mehrbelastung - gerade für kleinere - Wasserkraftbetreiber ein erhebliches wirtschaftliches Risiko darstellt, stellt die vorgeschlagene Regelung aus unserer Sicht eine unverhältnismäßige Härte für Wasserkraftbetreiber da. Daher ist der § 64 zu streichen oder über die Hereinnahme eines Eigenanteils zu entschärfen.

7. Vorkaufsrecht § 73

Der LEE NRW hat erhebliche Bedenken gegen die Einführung des Vorkaufsrechts für das Land und die Pflichtenträger (§§ 62, 66, 68). Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Normierung eines Vorkaufsrechts in einem Landeswassergesetz bisher in keiner anderen landeswassergesetzlichen Regelung zu finden ist.

Wir sprechen uns also deutlich gegen das geplante Vorkaufsrecht aus. Selbst unter Berücksichtigung der tatbestandlichen Einschränkungen des Vorkaufsrechts wären mit einer derartigen Regelung weitreichende Risiken für Betreiber von Wasserkraftanlagen verbunden. Wasserrechte zum Betrieb von

Wasserkraftanlagen stellen in der Regel Sachkonzessionen dar. Dies bedeutet, dass der Bestand der Rechte grundsätzlich mit dem Eigentum an den Grundstücken, auf denen sich die Gewässerbenutzungsanlagen befinden, verbunden ist. Geht das Eigentum an diesen Grundstücken auf einen anderen Eigentümer über, so gehen grundsätzlich auch die Wasserrechte per Gesetz auf diesen über. Ein Vorkaufsrecht zugunsten des Landes an den Grundstücken, auf denen sich Anlagen zur Wasserkraftnutzung befinden, stellt demzufolge eines der größten denkbaren Risiken für den Fortbestand von Wasserkraftanlagen dar. Mit der Einführung eines Vorkaufsrechts würde die klimafreundliche Erzeugung von Wasserkraftstrom erheblich an Attraktivität verlieren. Über beschränkte dingliche Rechte wie z.B. Betretungsrechte an Grundstücken in fremden Eigentum wäre die für den rechtssicheren Betrieb von Wasserkraftanlagen erforderliche Rechtssicherheit nicht zu erlangen. Abgesehen davon wären mit der Gewährung beschränkt dinglicher Rechte im Vorkaufsfall große organisatorische Schwierigkeiten verbunden.

Zudem erscheint die in § 73 Abs. 1 genannte Voraussetzung (Notwendigkeit für Bewirtschaftungsziele und Maßnahmenprogramm) aufgrund der weitgehenden Unbestimmtheit der Pläne doch recht dehnbar und einseitig auf gewässerökologische Anforderungen abgestellt. Die Möglichkeiten einer Ausübung des Vorkaufsrechts erscheinen weitgehender als bei anderen öffentlichen Vorkaufsrechten und können somit den Verkauf von Wasserkraftanlagen bzw. Standorten erschweren, da Interessenten den arbeitsintensiven Verkaufsanbahnungsprozess scheuen könnten, sofern nicht im Vorfeld eine Verzichtserklärung eingeholt werden kann.

Im Übrigen regen wir an, folgende Formulierung in § 73 Abs. 1 aufzunehmen:

„Für Grundstücke mit Anlagen die der Erzeugung von Strom aus Wasserkraft dienen, kann das Vorkaufsrecht nach Satz 1 nur ausgeübt werden, sofern diese aus Sicht der Anlagenbetreiber dauerhaft stillgelegt wurden.“

Diese Einschränkung ist notwendig, da andernfalls die durch das Vorkaufsrecht besonders betroffenen Betreiber von Wasserkraftanlagen befürchten müssten, dass der Verkauf einer Anlage nur noch unter der erheblichen und damit wertmindernden Gefahr der Ausübung eines Vorkaufsrechts möglich wäre.

Zumindest bedarf es aber einer Einschränkung dahingehend, dass das Vorkaufsrecht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nur dann ausgeübt werden kann, wenn diese sich nicht durch eine andere, mildere Maßnahme erreichen lassen können. Zur Erreichung der Umsetzung von WRRL-Maßnahmen sollten also vielmehr kooperative Lösungen gesucht und auf hoheitliche Befugnisse und Maßnahmen verzichtet werden.

8. Festlegung und vorläufige Sicherung von Überschwemmungsgebieten § 83

Die geplante Regelung des § 83 Abs. 1 legt fest, dass auch rückgewinnbare Überschwemmungsgebiete rechtsverbindlich durch eine ordnungsbehördliche Verordnung der zuständigen Behörde als Überschwemmungsgebiete festgesetzt werden sollen. Zusätzlich sollen gemäß § 83 Abs. 3 Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufern sowie Gebiete, die auf der Grundlage einer Planfeststellung oder Plangenehmigung für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden als Überschwemmungsgebiete gelten, ohne dass es einer weiteren Festsetzung bedarf.

Diese Regelung erachten wir als problematisch, weil sie eine erhebliche Erweiterung der Definition von Überschwemmungsgebieten beinhaltet. Die sich für in unmittelbarer Gewässernähe gelegenen Wasserkraftstandorte aus § 78 WHG ergebenden Restriktionen, die für die vorgenannten Gebiete gelten sollen, können im Einzelfall sehr weitreichend sein. Sie bedeuten eine deutliche Einschränkung der Nutzbarkeit bestehender Wasserkraftstandorte oder aber auch im Fall von Bauvorhaben. Es ergeben sich beispielsweise Beschränkungen für Grundstücke, die für Anlagenerweiterungen gedacht sind, zukünftig aber wegen des

Verbots zur Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nicht mehr genutzt werden können. Außerdem können die Restriktionen einschränkend auf die wirtschaftliche Verwertbarkeit von Standorten mit Wasserkraftnutzung wirken.

Werden wie mit der geplanten Regelung des § 83 nun rückgewinnbare Überschwemmungsgebiete den festgesetzten Überschwemmungsgebieten hinsichtlich der Restriktionen gleichgestellt, so wird die teilweise ohnehin schon gegebene Betroffenheit von Wasserkraftstandorten im Einzelfall deutlich verstärkt werden. Zudem können bislang nicht betroffene Grundstücke zukünftig mit Restriktionen belegt werden. Hier wünschen wir uns zumindest eine Definition der „rückgewinnbaren Überschwemmungsgebiete“.

Diesbezüglich gilt auch wie bereits zuvor dargestellt, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen eine Festsetzung der Überschwemmungsgebiete und zusätzlich der rückgewinnbaren Überschwemmungsgebiete durch eine Rechtsverordnung der zuständigen Behörde stark eingeschränkt wären (siehe unsere Anmerkungen zu § 21).

9. Besondere Bestimmungen für Überschwemmungsgebiete

§ 84

Mit der Neuregelung im § 84 soll ein Hochwasserregister eingeführt werden, welches für die Fälle von kleineren Eingriffen in den Rückhalteraum einen Ausgleich erleichtern soll. Der Ausgleich mittels Ersatzgeldzahlungen soll dagegen aufgehoben werden.

Der LEE NRW begrüßt die Einführung des Hochwasserregisters als ein Element der Vereinfachung, kritisiert jedoch die ersatzlose Streichung der Regelung, die auch einen Ausgleich mittels Ersatzgeldern ermöglicht. Die Streichung der Ersatzgeldregelung erscheint uns insbesondere in jenen Fällen problematisch, in denen ein flächenmäßig erheblicher Raum ausgeglichen werden muss beziehungsweise in denen in der Umgebung des Wasser- bzw. Windenergievorhabens kein zeit- und funktionsgleicher Ausgleich vorgenommen werden kann. Denn in diesen Konstellationen könnte

ein Bauvorhaben unmöglich werden, wenn die notwendigen Ausgleichsflächen nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Daher fordert der LEE NRW die bisherige Regelung neben der neuen weiterzuführen. Vor dem Hintergrund der großen Bedeutung der regenerativen Energieerzeugung für den Klimaschutz, regen wir an, zumindest die Möglichkeit von Ersatzgeldzahlungen für diesbezüglichen Vorhaben weiterhin im LWG vorzusehen.

10. Kosten für die Gewässeraufsicht § 96

Der LEE NRW kritisiert die im § 96 vorgenommene Belastung des Anlagenbetreibers mit den Kosten der Gewässeraufsicht für die Überwachung der Einhaltung der Pflichten des Anlagenbetreibers. Diese Kostenumwälzung geht aus unserer Sicht zu weit. Sofern es sich um die Kosten auf Grund des allgemeinen Überwachungsinteresses der Gewässeraufsicht handelt, sind diese auch durch die Behörde selber zu tragen. Erst in den Fällen, in denen der Gewässernutzer eine darüber hinaus gehende Überwachung selbst durch sein Verhalten veranlasst, ist er auch mit den diesbezüglichen Kosten zu belegen. Jede andere Kostenverteilung widerspricht den übrigen verwaltungsrechtlichen Kostenverteilungsregeln.